

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

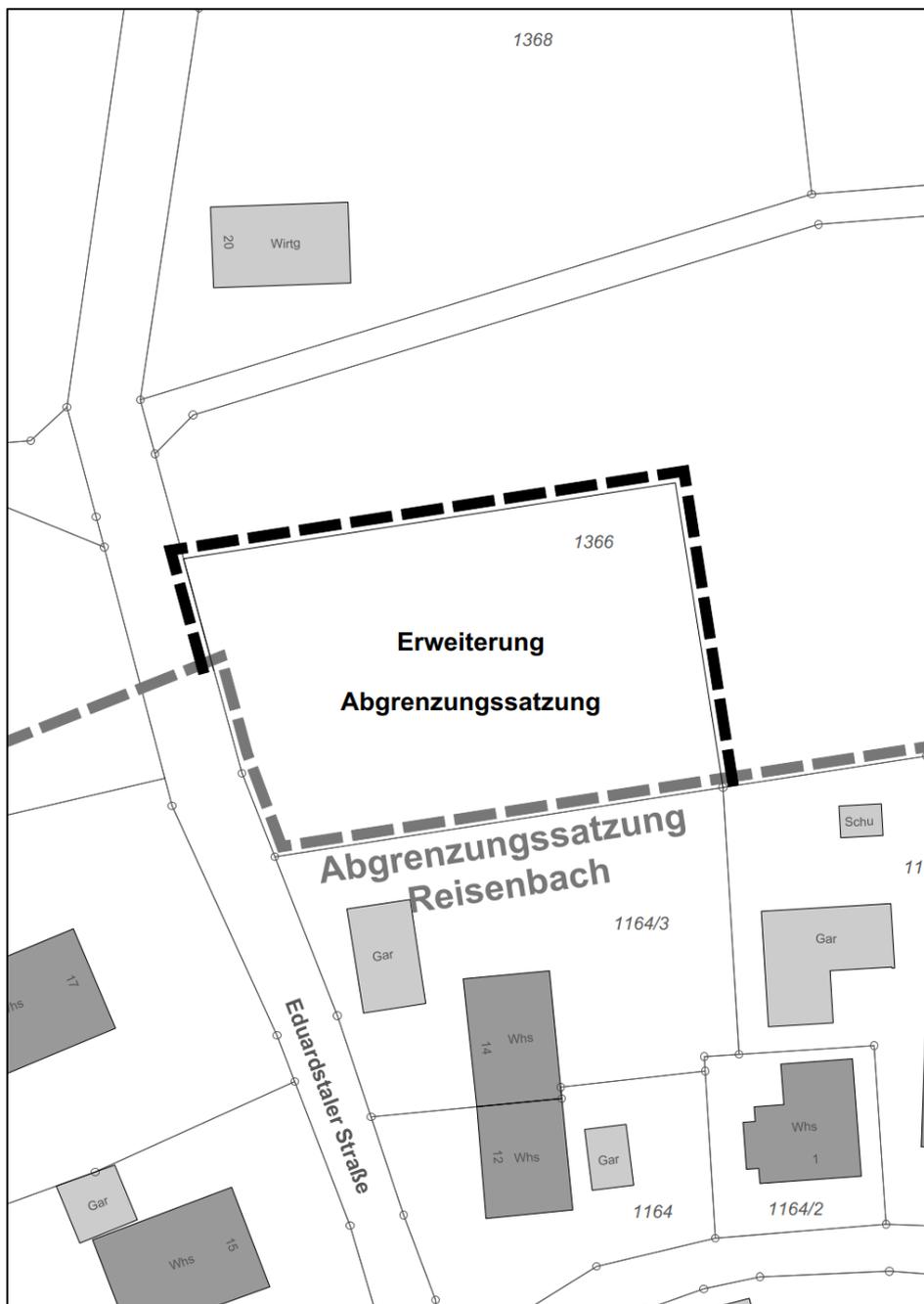
Gemeinde Mudau
Ortsteil Reisenbach

Erweiterung der Abgrenzungssatzung Reisenbach
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Inkrafttreten der Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025 die Erweiterung der Abgrenzungssatzung Reisenbach gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Reisenbach im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Mudau während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Mudau <https://www.mudau.de/ortsentwicklung-wirtschaft/planen-bauen/bebauungsplan/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mudau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mudau, den 28.02.2025



Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister